



1988

Berlin, den 29. Juni 1988

Teil I Nr.12

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 88	Zweite Verordnung zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — 2. Tierseuchenverordnung —.....	137
15. 6. 88	Achte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Änderung der Fünften Durchführungsverordnung —	138
15. 6. 88	Anordnung über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel.....	138
20. 4. 88	Sechste Durchführungsbestimmung zum Jagdgesetz — Gesellschaftliche Auszeichnungen des Jagdwesens —	139
1. 6. 88	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Transportnormativen für die Planung, Abrechnung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes — 2. Transportnormativanordnung (TNAO) —	141
21. 6. 88	Anordnung über die Stimulierung der Bauaufwandssenkung.....	142
30. 5. 88	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	144

**Zweite Verordnung¹
zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen,
Parasitosen und anderen besonderen Gefahren
— 2. Tierseuchenverordnung —
vom 15. Juni 1988**

Zur Änderung der Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern in enger Zusammenarbeit mit den Kooperativräten, bei Mitgliedschaft in Agrar-Industrie-Vereinigungen mit deren Leitungsorganen, sowie unter Einbeziehung der Tierärzte zur Steigerung der Leistung je Tier und zur planmäßigen Reproduktion der Tierbestände

- den Erfordernissen der gezielten veterinärmedizinischen Präventive und Prophylaxe entsprechende Haltungsbedingungen für die Tierbestände,
- eine sachgerechte Betreuung und wissenschaftlich begründete Fütterung der Tiere,

- die Koordinierung der Entwicklung der Tierbestände und des Tierseuchenschutzes auf der Grundlage der Entwicklungskonzeption des Territoriums,
- die Erarbeitung und Durchsetzung von Konzeptionen zur Stabilisierung der Tiergesundheit.

(2) Zu den Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind unter Nutzung aller Formen der kooperativen Zusammenarbeit, einschließlich in ergebnisorientierten Kooperationsverbänden, durchgängige Systeme der Tierhygiene in den Produktionsstufen in Abhängigkeit von der Produktions- und Verarbeitungstechnologie zu schaffen.

(3) Durch die Vorstände der Produktionsgenossenschaften, die Direktoren der VEG sowie die Leiter ihrer kooperativen Einrichtungen und die Direktoren der Betriebe des VE Kombines Industrielle Tierproduktion und des VE Kombines Tierzucht sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Tierärzten Arbeits- und Tierhygieneordnungen auszuarbeiten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Lietz

Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

¹ (Erste) Verordnung vom 11. August 1911 (GBl. II Nr. 64 S. 551)